

Das Zeugnis bei Beendigung des Berufsbildungsverhältnisses

Da mich immer wieder Fragen zu Art und Umfang des Abschlusszeugnisses bei Azubis erreichen, möchte ich an dieser Stelle einige grundsätzliche Dinge klarstellen.

Der Auszubildende hat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nach § 16 BBiG einen Anspruch auf ein Zeugnis. Art, Dauer, Ziel der Berufsausbildung und die während der Ausbildungszeit erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten müssen angegeben werden.

Auf Verlangen der Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

Es kann in etwa folgendermaßen aussehen:

Frau Vorname, Nachname, geb. am Geburtsdatum, in Geburtsort, wurde in der Zeit von, bis (tatsächliche Ausbildungszeit, nicht die im Vertrag angegebene; Ende mit Bestehen der Abschlussprüfung) in meiner Praxis zur zahnmedizinischen Fachangestellten ausgebildet. (Verkürzungen sollten erwähnt werden, besonders, wenn sie auf Grund guter Leistungen erfolgten).

Sie beendete ihre Ausbildung mit der Abschlussprüfung vor der Zahnärztekammer München, die sie erfolgreich bestand. (mit der Gesamtnote – bestand, nicht bestand).

Frau Nachname hat sich in dieser Zeit mit allen, in einer Zahnarztpraxis anfallenden Tätigkeiten, vertraut gemacht, die das Berufsbild Zahnmedizinische Fachangestellte fordert.

Sie erlernte die Grundsätze der Hygiene, Desinfektion und Sterilisation, den Einsatz, die Wartung und Pflege der Geräte und Instrumente und praxisbezogene Arbeitsschutzmaßnahmen,

Sie erwarb Grundkenntnisse über Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, medizinische Fachausdrücke, Anatomie, Physiologie und Pathologie der Mundhöhle und erlernte die Durchführung begleitender Maßnahmen bei der Diagnostik und Therapie.

Sie kann die Maßnahmen zum Strahlenschutz für Patienten und Personal durchführen, Röntgenbilder entwickeln und Aufnahmetechniken nach Anweisung und unter Aufsicht des Zahnarztes anwenden.

(Evtl.: Zu Ihrer Abschlussprüfung erwarb sie zusätzlich die Röntgenberechtigung.)

Sie assistierte am Stuhl, sowohl bei konservierenden, wie auch bei prothetischen und chirurgischen Behandlungen und lernte die häufigsten Prophylaxemaßnahmen anzuwenden bzw. zu vermitteln.

Sie erlernte die Grundlagen der Patientenbetreuung und führte begleitende Behandlungsmaßnahmen unter Anleitung und Aufsicht aus. Sie erledigte gewissenhaft die Eintragungen in die Karteikarte und wurde in die Grundlagen der EDV-Abrechnung eingeführt.

Sie lernte, Planungs- und Situationsmodelle und Hilfsmittel zur Abformung und Bissnahme herzustellen und führte kleinere Arbeiten im Praxislabor aus.

Angaben über Verhalten, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten sind auf Verlangen des Auszubildenden anzugeben, dann aber, wie Sie wissen, nur in positiven Begriffen. Aber auch unaufgefordert schreiben viele Ausbilder, gerade bei

einem, zur allseitigen Zufriedenheit abgeschlossenen Lehrverhältnis, noch einige Zeilen mit einer persönlichen Beurteilung. Gerade diese Beurteilung, die das Zeugnis zu einem „qualifizierten“ macht, ist für den zukünftigen Arbeitgeber sehr wesentlich und sie sollte beinhalten:

Das Verhalten gegenüber den Patienten, Mitarbeitern und Chef:

- Freundlich, zuvorkommend, hilfsbereit, kameradschaftlich, kollegial, teamorientiert, aufgeschlossen, loyal, ehrlich, offen, zuverlässig, vertrauenswürdig.

Die Leistung, insbesondere Lernleistung:

- Fleißig, interessiert, geschickt, gewissenhaft, einsatzfreudig, rasche Auffassungsgabe, sachkundig, praktisch/manuell begabt.

Besondere fachliche Fähigkeiten sind nur dann zu erwähnen, wenn sie über die im Berufsbild geforderte Fähigkeiten hinausgehen und während der Ausbildungszeit erworben wurden, wie z.B. besondere EDV- oder Fremdsprachenkenntnisse. Grundsätzlich sollte ein Zeugnis möglichst gutes Licht auf den Inhaber werfen und bei der weiteren beruflichen Entwicklung nützlich sein. Vielleicht geben Sie noch dem nachfolgenden Kollegen die Möglichkeit, Sie anzurufen, wenn er Ihre persönliche Einschätzung kennen lernen möchte.

Ich hoffe Ihnen, liebe Kollegen, mit diesem Muster gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Dr.Dr. Ursula Frenzel